

Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung

nach § 75 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Auszug § 75 Abs. 2 S.2 FZV: "Besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig. Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständig."

Empfangsbevollmächtigte/r

Name, Vorname:		
Anschrift (Straße, Hau	snummer, Postleitzahl, Ort):	
Ich bin damit einverst Person zu werden:	anden, Empfangsbevollmächtigt	e/r nach § 75 Abs. 2 S.2 FZV für die folgende
Fahrzeughalter_in		
Name, Vorname oder	Bezeichnung der Firma:	
Anschrift (Straße, Hau	snummer, Postleitzahl, Ort):	
Geburtsdatum:		
Als Fahrzeughalter/in Empfangsbevollmächt	bevollmächtige ich die oben gena igte/r zu sein.	nnte Person, mein/e
Fahrzeug	*	
Empfangsbevollmächt	igung für das amtl. Kennzeichen:	
Fahrzeughersteller:	Fahr	gestellnummer:
Ort, Datum	Unterschrift Halter_in	Unterschrift Empfangsbevollmächtigte/r

Hinweis: Als Empfangsbevollmächtigter nach § 75 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges bzw. des Kurzzeitkennzeichens weiterleiten.